

# **Benutzungsordnung**

## **für den Saal im Gebäude der Gemeinde Tarnow, Hauptstraße 39 C in Tarnow**

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung**

- (1) Der Saal im Gebäude der Gemeinde Tarnow (ehemaliges Amtsgebäude) dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.
- (2) Jeder Besucher hat die Verpflichtung, den Saal und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Bürgermeisters oder der Hausrecht ausübenden Person zu fügen.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigung**

- (1) Der Saal im Gebäude der Gemeinde Tarnow (ehemaliges Amtsgebäude) steht vorzugsweise allen Einwohnern der Gemeinde Tarnow für private Feierlichkeiten sowie sonstigen Vereinen und Verbänden für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Tarnow.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Saales besteht nicht; die Gemeinde Tarnow behält sich die Entscheidung über die Überlassung ausdrücklich vor.

### **§ 3**

#### **Vergabe**

- (1) Die Benutzung des Saales erfolgt im Allgemeinen nur auf Einzelantrag. Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich.
- (2) Die Benutzung des Saales ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde Tarnow zu beantragen.

### **§ 4**

#### **Versagungsgründe**

- (1) Die Gemeinde Tarnow kann die Benutzung des Saales aus wichtigem Grund versagen.
- (2) Sie ist insbesondere dann abzulehnen, wenn
  - a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist.
  - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.
  - c) extremistische Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

### **§ 5**

#### **Sorgfaltspflicht der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben den Saal sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung ist der Saal einschl. Wirtschaftsraum und Toiletten von den Benutzern wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand (aufräumen und säubern) zu versetzen.
- (2) Die Endreinigung der Einrichtung wird durch die Gemeinde veranlasst. Die Gebühr für die Reinigung ist in dem Entgelt Entschädigung § 3 der Entgeltordnung bereits enthalten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der Bürgermeisterin oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person zu befolgen.
- (4) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

### **§ 6**

#### **Veranstaltungsbedingungen**

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung des Saales gewahrt wird. Insbesondere haben Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes zu unterbleiben, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.
- (2) Der Veranstalter hat die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.
- (3) Die Schlüssel sind rechtzeitig bei der beauftragten Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich bei der durch die Gemeinde beauftragten Person abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Rücktritt / Widerruf**

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde Tarnow von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Weichen die jeweiligen Benutzer von den im Antrag gemachten Angaben oder der Benutzungsbefugnis ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung wird auch widerrufen, wenn
  - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
  - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 8**

### **Schadenersatzpflicht**

- (1) Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister oder der sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (2) Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

## **§ 9**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Tarnow übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Saales im Gebäude und der Außenanlagen sowie durch zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entsteht. Ebenso haftet die Gemeinde Tarnow nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.
- (2) Sofern die Gemeinde Tarnow trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde Tarnow von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 10**

### **Entgelte**

Für die Benutzung des Saales, des Wirtschaftsraumes und der Toiletten im Gebäude der Gemeinde Tarnow (ehemaliges Amtsgebäude) werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Benutzungsordnung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Tarnow, 03. Juni 2009

(Kozian)  
Bürgermeisterin

## **Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für den Saal im Gebäude der Gemeinde Tarnow, Hauptstraße 39 c in Tarnow**

### **§1**

#### **Allgemeines**

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

### **§2**

#### **Gegenstand des Entgeltes**

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung oder Anlagen überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

### **§ 3**

#### **Höhe des Entgeltes**

- (1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:
- Saal, einschließlich Wirtschaftsraum und Toiletten pro Veranstaltung, (max. Dauer 12 Stunden) incl. Endreinigung nach § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung durch die Gemeinde **102,00 Euro**
  - Saal, einschließlich Wirtschaftsraum und Toiletten pro Veranstaltung, (max. Dauer 4 Stunden) incl. Endreinigung nach § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung durch die Gemeinde **63,00 Euro**
- (2) Eventuell anfallende Auslagen und Nebenkosten, z. B. GEMA-Gebühren, sind zu erstatten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Wird eine Veranstaltung mit Ausnahmegenehmigung durch das Amt über die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Benutzungsordnung festgesetzt Zeit verlängert, ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 27,00 Euro zu zahlen.

### **§ 4**

#### **Entgeltermäßigung**

- (1) Die in § 1 aufgeführten Entgelte können auf begründeten Antrag bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden auf 50 % ermäßigt werden, sofern kein Eintritt erhoben wird.
- (2) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, bei schulischen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Seniorenbetreuung, die im Interesse der Gemeinde Tarnow liegen, werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 5**

#### **Entgeltpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Antragsteller bzw. die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Saal in Anspruch genommen wurde.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde Tarnow zur Benutzung. Das Entgelt wird in einer Nutzungsvereinbarung geltend gemacht und ist 10 Kalendertage vor der Benutzung fällig. Erst mit der Zahlung des Entgeltes gilt die Benutzung als zugesichert und genehmigt. Es wird keine gesonderte Rechnung erstellt.
- (2) Eine Erstattung der gezahlten Entgelte kann erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens 7 Kalendertage vor dem Benutzungstage schriftlich widerrufen wird.
- (3) Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins fordert oder behält die Gemeinde Tarnow 50 % der nach § 3 festgelegten Entgelte als Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.
- (4) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltpflicht.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Entgeltordnung z. zur Benutzungsordnung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Tarnow, 03. Juni 2009

(Kozian)  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Hiermit ist die am 11. Mai 2009 beschlossene **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal im Gebäude der Gemeinde Tarnow, Hauptstraße 39 C in Tarnow** ausgefertigt am 03. Juni 2009 bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land in der Ausgabe 06/2009 am 3.06.2009. Die Benutzungs- und Entgeltordnung kann im Hauptamt der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Tarnow, den 03.06.2009

Kozian  
Bürgermeisterin

